Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag Holzbau (Verlängerung)

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Holzbaugewerbe

Holzbau Schweiz, Thurgauerstrasse 54, 8050 Zürich

Syna, Römerstrasse 7, 4601 Olten

Unia, Zentralsekretariat, Stauffacherstrasse 60, Postfach 5038, 8021 Zürich

Baukader Schweiz, Rötzmattweg 87, 4600 Olten

Kaufmännischer Verband Schweiz, Reitergasse 9, Postfach, 8021

Zürich

treffen folgende Vereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag für das Holzbaugewerbe:

Ausgangslage

Die Vertragsparteien haben durch ihre statutarisch vorgesehenen Organe der Verlängerung des GAV Holzbau zugestimmt.

2. Verlängerung

Der aktuell gültige GAV Holzbau soll um zwei Jahre bis 31. Dezember 2027 verlängert werden.

Antrag auf AVE

Für den GAV Holzbau gemäss Bundesratsbeschluss vom 25. April 2013 sowie seitherigen Änderungen, Ergänzungen und Verlängerungen wird sodann beim Bundesrat die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 beantragt.

Zürich, im Juni 2025









kaufmännischer verband